



► **Nr. VO/2015/02919**  
**öffentlich**

Lübeck, 18.08.2015

## Antwort

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.500 - Soziale Sicherung**

**Bearbeitung:** Beate Leu (E-Mail: [beate.leu@luebeck.de](mailto:beate.leu@luebeck.de) Telefon: 122 - 4401)

## Integration durch Sport - Antwort auf die Anfrage von BM Katja Mentz VO/2015/02822

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.09.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Anfrage von BM Katja Mentz – Integration durch Sport vom 15.06.2015 VO/2015/02822

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 4.401 Bereich Schule und Sport  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung: Entfällt, weil Kinder und Jugendliche nicht Unmittelbar betroffen sind.

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Antwort:**

Siehe Anlage 1

### **Anlagen :**

Anlage 1 Integration durch Sport

Senator Sven Schindler

## Anlage 1

### Anfrage:

In Lübeck wollen zahlreiche Sportvereine Flüchtlingen die kostenlose Teilnahme an den Sportangeboten ermöglichen, um damit einen Teil zur Integration beizutragen. Einige Vereine zögern jedoch, weil der Status der Krankenversicherung nicht geklärt ist (bzw. nach Asylbewerberleistungsgesetz geregelt wird) und damit die Haftung bei einem Sportunfall möglicherweise beim Vereinsvorstand liegen könnte. **Wie kann die Hansestadt Lübeck dazu beitragen, dass ein Haftungsrisiko für die Vereine ausgeschlossen wird?**

### Stellungnahme:

Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung haben grundsätzlich Anspruch auf Gesundheitsversorgung, allerdings nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Kosten für weitere Behandlungen, insbesondere für Rehabilitationsmaßnahmen, wie z. B. Physiotherapie, werden grundsätzlich nicht übernommen.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

In Notfallsituationen, wenn z. B. nach einem Trainingsunfall der Rettungswagen gerufen werden muss, ist somit die Kostenübernahme gewährleistet. Ärzte und Krankenhäuser sind zur Hilfe verpflichtet.

Die Gesundheitsversorgung wird nicht durch eine reguläre Krankenkasse, sondern über den Sozialhilfeträger abgewickelt. Im Falle einer Notfallsituation, in der ein Rettungswagen gerufen werden muss und eine Behandlung im Krankenhaus erfolgt, rechnet das Krankenhaus direkt mit dem Sozialhilfeträger ab. Bei regulären Arztbesuchen zur Behandlung akuter Erkrankungen werden vom Sozialhilfeträger Krankenscheine ausgestellt.

Menschen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen erhalten und sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, sind gesundheitlich besser versorgt. Sie erhalten Leistungen entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle gesetzlichen Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben. Die Krankenkasse lässt sich das Geld anschließend vom Sozialhilfeträger zurückerstatten.

Sofern bereits Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Darüber hinaus sind Flüchtlinge über eine Zusatzversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV) normalen Vereinsmitgliedern gleichgestellt. „Der Sportversicherungsvertrag bietet den Mitgliedsvereinen des LSV einen umfassenden Versicherungsschutz für deren Mitglieder (ARAG)“. Dies gilt z.B. auch für die Haftpflichtversicherung.

Mit dieser zusätzlichen Versicherung ist es auch möglich, eine Nichtmitgliederversicherung abzuschließen, um den Versicherungsschutz auch auf den Personenkreis der Nichtmitglieder zu erweitern. Da nicht alle Vereine diese Versicherung abgeschlossen haben, hat der LSV im Januar 2015 die Lösung umgesetzt und den Versicherungsschutz für Flüchtlinge für ALLE Mitgliedsvereine in den

Sportversicherungsvertrag mit eingeschlossen. Seither haben Flüchtlinge in jedem Mitgliedsverein des LSV Versicherungsschutz.

Die Leistungen für Flüchtlinge sind derer der Nichtmitgliederversicherung gleichgesetzt. Hierdurch haben auch Vereine ohne Nichtmitgliederversicherung Versicherungsschutz für Flüchtlinge und Asylbewerber.

Die Vereine, die über eine Nichtmitgliederversicherung verfügen, haben weiterhin Versicherungsschutz für Ihre Kursteilnehmer, bei Probetrainings, Lauffreizevents und satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen für Nichtmitglieder.

Die Flüchtlinge sind seit Januar 2015 obligatorisch mit über den Sportversicherungsvertrag versichert.

Es gab in der Hansestadt Lübeck bereits am 15.07.2015 einen Runden Tisch „Flüchtlinge und Sport“, der sich u.a. mit dem Thema der Versicherung beschäftigt hat. Die Sportvereine werden vom Bereich Schule und Sport umfangreich zu dem Thema informiert.

Sofern die Sportvereine nicht auf den Mitgliedsbeitrag verzichten wollen, gibt es die Möglichkeit bei Minderjährigen den Vereinsbeitrag bis zu einem Betrag von 10,- EUR monatlich über die Leistung „Bildung – und Teilhabe“ aufzufangen. Bei Erwachsenen gibt es noch keine Lösung, aber die Beteiligten des Runden Tisches (u.a. Stiftungsvertreter) wollen eine Lösung für dieses Problem erarbeiten.